

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

per E-Mail

An die

1. hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
 2. Verwaltungsgemeinschaften
 3. Verbandsgemeinden und
 4. kreisfreien Städte
- im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.komsanet.de
Internet: www.komsanet.de

Bank: Stadtparkasse Magdeburg
Konto-Nr. 3600 2900 BLZ: 810 532 72

Auskunft erteilt: Frau Pankrath
Durchwahl: 0391 5924-372

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
20-50-20 pa-kn

Datum
10.06.2010

Anhörung der Ortschaftsräte zur Veranschlagung der Haushaltsmittel

Sehr geehrte Damen und Herren,

im März dieses Jahres erreichten uns Hinweise, dass zwischen den Gemeinden und den kommunalen Aufsichtsbehörden Unstimmigkeiten wegen der Reichweite des Anhörungsrechtes der Ortschaftsräte nach § 87 Abs. 1 Satz 3 GO LSA bei der Veranschlagung der Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten (§ 87 Abs. 2 Satz 4 Nr. 1 GO LSA) bestehen.

Wir haben uns daraufhin mit Schreiben vom 10.03.2010 an das MI LSA gewandt und unsere Rechtsauffassung, wie folgt dargelegt:

„...Formalien des Anhörungsrechtes

Da die Gemeindeordnung keine Formalien zur Ausgestaltung der Anhörung enthält, gehen wir davon aus, dass sie sowohl schriftlich als auch mündlich erfolgen kann. Um den Ortschaften die Möglichkeit einzuräumen, sich zu äußern, sollte natürlich berücksichtigt werden, dass im Falle der schriftlichen Anhörung eine ausreichend lange Frist zur Rückäußerung eingeräumt wird. Zu beachten sind dabei insbesondere die Formalien für die Einberufung der Ortschaftsräte, weil diesen zumindest die Möglichkeit eröffnet sein sollte, sich in einer ordentlich einberufenen Sitzung zu den Planansätzen zu beraten. Offen ist, zu welchem Zeitpunkt die Anhörung erfolgen sollte. Da es möglich sein sollte, die Auffassung der Ortschaftsräte ggf. noch bei der Haushaltsplanung zu berücksichtigen, wäre die Durchführung einer Anhörung vor Abschluss der Planungsarbeiten durch die Verwaltung empfehlenswert.

Materiell-rechtliche Anforderungen des Anhörungsrechtes

Über die veranschlagten Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten ist gem. § 87 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 GO LSA eine Anhörung durchzuführen. Eine beispielhafte Aufzählung örtlicher Angelegenheiten findet sich in § 87 Abs. 1 Satz 4 GO LSA. Darüber hinaus können solche Angelegenheiten auch in den Gebietsänderungsvereinbarungen fixiert

sein. Im Übrigen wäre im Einzelfall zu beurteilen, ob es sich um eine örtliche Angelegenheit handelt. Immer wenn aus derartigen Angelegenheiten Ausgabeverpflichtungen erwachsen, dürfte auch das Anhörungsrecht im Rahmen der Haushaltsberatung entstehen.

Hierbei nun treten die oben angesprochenen Probleme auf, weil Unklarheit darüber besteht, wie diese Anhörung wirtschaftlich praktikabel sicher zu stellen ist. Im Verwaltungshaushalt (adäquat auch im Ergebnis- bzw. Finanzplan) erfolgt zulässiger Weise eine zusammengefasste Darstellung der Planansätze, d.h. eine Differenzierung der die einzelnen Ortschaften betreffenden Planansatzanteile findet nicht statt. Hinsichtlich der investiven Maßnahmen ist im Vermögenshaushalt bzw. im Finanzplan eine Einzelveranschlagung rechtlich angeordnet, so dass sich hier die nachfolgend dargestellten Probleme nicht ergeben.

Für die im Verwaltungshaushalt zu veranschlagenden Planansätze lässt sich aus dem Haushaltsplan heraus nicht mehr nachvollziehen, welcher Anteil an diesem Ansatz den einzelnen Ortschaften zuzurechnen ist. Es stellt sich daher die Frage, ob für eine Anhörung, die den Ortschaften zuzurechnenden Anteile immer dargestellt werden müssen. Nach uns vorliegenden Informationen bejahen einige Kommunalaufsichtsbehörden diese Frage. Im Ergebnis würde das zu einem sehr hohen, nicht in jedem Fall zu rechtfertigenden Verwaltungsaufwand führen, so dass wir hier auf erleichternde Hinweise zur Klarstellung hoffen. Nachfolgend wollen wir Ihnen kurz unsere Auffassung schildern.

Im Zuge der Haushaltsplanung haben die Ortschaftsräte die Gelegenheit, in den Fachämtern ihre Vorstellungen einzubringen und den damit verbundenen Ausgabebedarf zu identifizieren. Soweit der so ermittelte Ausgabebedarf unverändert in die Haushaltsplanung eingeht, dürfte eine differenzierte Darstellung der Ausgabeansätze im Rahmen der Anhörung entbehrlich sein. In diesen Fällen sollte es ausreichen, wenn den Ortschaftsräten die Auskunft erteilt wird, dass die gewünschten Ausgabeansätze unverändert in die Haushaltsplanung eingeflossen sind.

Das gleiche dürfte für die Haushaltsansätze gelten, bei denen dem Gemeinderat ein Spielraum auf Grund besonderer Vereinbarungen in den Gebietsänderungsverträgen entzogen ist.

Somit dürfte eine inhaltlich differenzierte Darstellung der auf die einzelnen Ortschaften entfallenden Ausgabeansätze nur dort in Betracht kommen, wo auf Grund von Sparzwängen oder anderweitiger Gründe die Vorstellungen der Ortschaftsräte nicht oder nicht vollständig umsetzbar sind. Nur dann ist nach unserer Einschätzung darzulegen, welche Ausgabeanteile auf die einzelnen Ortschaften entfallen würden und welche Gründe für die Kürzung der Planvorstellungen vorliegen. ...“

Da eine Verletzung des Anhörungsrechtes unter Umständen zu einer Beanstandung der Haushaltssanktionen führen kann, haben wir das MI LSA aufgefordert, die diesbezüglichen Rechtsauffassungen in einem Hinweisschreiben darzulegen.

Mit Schreiben vom 01.06.2010 ist das MI LSA dieser Aufforderung nachgekommen und legt in seinem Schreiben dar:

„Gemäß § 87 Abs. 1 Satz 3 GO LSA ist der Ortschaftsrat zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören. Zu den wichtigen Angelegenheiten gehören nach § 87 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 GO LSA die Veranschlagung der Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten.“

Dieser gesetzlichen Anhörungsvorgabe wird die Einheitsgemeinde sowohl gerecht, wenn sie im Zuge der Haushaltsplanung den Ortschaftsräten die Möglichkeit einräumt, ihre Vorstellungen für die Veranschlagung an Haushaltsmitteln für die ihre Ortschaft betreffenden Angelegenheiten mitzuteilen, als auch wenn die Gemeinde den Ortschaftsräten die im Haushaltsplanentwurf bereits veranschlagten Mittel zur Stellungnahme übersendet.

Können bestimmte Vorstellungen der Ortschaftsräte im Haushaltsplan nicht oder nicht wie gewünscht veranschlagt werden, wird die Empfehlung ausgesprochen, dem Ortschaftsrat schon aufgrund der allgemeinen Gepflogenheiten in Verfahren zwischen verschiedenen Verantwortungsträgern eine entsprechend begründete Mitteilung zukommen zu lassen.“

Damit schließt sich das MI LSA der von uns vorgetragenen Rechtsauffassung an.

Zu begrüßen ist ausdrücklich der Hinweis, dass der gesetzlichen Anhörungsvorgabe schon genügt wird, wenn die Einheitsgemeinde im Zuge der Haushaltsplanung den Ortschaftsräten die Möglichkeit einräumt, ihre Vorstellungen für die Veranschlagung von Haushaltsmitteln für die ihre Ortschaft betreffenden Angelegenheiten mitzuteilen. Allerdings ist in diesem Zusammenhang auf einen weiteren Hinweis im Schreiben des SGSA nochmals hinzuweisen. Denn wenn bestimmte Vorstellungen der Ortschaftsräte nicht wie gewünscht veranschlagt werden können, sollte die Einheitsgemeinde dem Ortschaftsrat eine entsprechend begründete Mitteilung zukommen lassen.

Wir bitten um Kenntnisnahme und entsprechende Berücksichtigung.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Pankrath

2. JL z. K.

3. kn z. V.

4. WV Pa KNSA